

Entscheidungsbesprechung

BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24 (LG Krefeld¹)²

Konkurrenz von Räuberischer Erpressung und Nötigung

Wer sein Opfer mit Nötigungsmitteln zu einer Geldzahlung bewegt, auf die zum Teil ein Anspruch besteht, begeht neben der Erpressung eine tateinheitliche Nötigung.

(Amtlicher Leitsatz)

StGB §§ 240 Abs. 1 und 2, 255, 253 Abs. 1, 52 Abs. 1

*Prof. Dr. Michael Hegmanns, Münster**

I. Einführung

Schon recht früh lernen Studierende zum Verhältnis von (räuberischer³) Erpressung zur Nötigung als eiserne Konkurrenzregel, dass letztere im Wege der Spezialität zurücktritt,⁴ daher im Gutachten ans Ende gehört und tunlichst jedenfalls nicht ausführlich zu prüfen ist, sobald man die (räuberische) Erpressung bejaht hatte. Das stellt als Grundsatz auch die Entscheidung des *Senats* keineswegs in Frage; sie verdeutlicht indessen zugleich einen weiteren eisernen Grundsatz: keine Regel ohne Ausnahme! Solche Ausnahmen sind – wie schon der Name besagt – zwar eher selten. Sie kommen aber vor und es ist deswegen wichtig, ein Gespür für Fallgestaltungen zu entwickeln, in welchen man den gesicherten Boden eines Grundsatzes möglicherweise verlässt und zumindest über Alternativen nachzudenken hat. Der Beschluss des *Senats* liefert hierfür ein schönes Beispiel.

II. Sachverhalt

Das Verfahren richtete sich gegen zwei Angeklagte (K.K. und W.K., letzterer Heranwachsender). Soweit hier von Interesse, ging es um ein Geschehen zum Nachteil eines Nebenklägers und seiner Mutter. Die Angeklagten hatten dem Nebenkläger ihren Hundewelpen geliehen. Die Mutter war von dem geliehenen Tier ihrerseits so entzückt, dass sie ein solches Tier für sich selbst erwerben wollte. Auf Vermittlung der Angeklagten kaufte sie im Folgenden beim Züchter einen Hund aus demselben Wurf.

Kurz darauf bat der Angeklagte K.K. den Nebenkläger, ihm einen Schweißbrenner zu besorgen, und übergab ihm dazu 1.700 €. Nach einem Gespräch mit seiner Mutter kamen dem Nebenkläger

* Michael Hegmanns ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Münster.

¹ LG Krefeld, Urt. v. 22.5.2024 – 21 KLs 31/23 = BeckRS 2024, 49565.

² Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2025, 3305 und BeckRS 2025, 23149

³ Der Leitsatz spricht zwar nur von Erpressung (i.S.v. § 253 StGB), jedoch ging es im konkreten Fall um eine räuberische Erpressung nach § 255 StGB. Warum der amtliche Leitsatz demgegenüber nur die einfache Erpressung nennt, erschließt sich mir nicht.

⁴ Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 253 Rn. 30a; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 253 Rn. 14; Hegmanns, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. 2021, Rn. 1654; BGH NStZ-RR 2000, 106.

allerdings Bedenken und er lehnte den Kauf des Schweißbrenners ab. Das nahm der Angeklagte K.K. zum Anlass, zusammen mit einem nicht näher genannten (und offenbar unbeteiligten) Begleiter ihn zu Hause aufzusuchen. Dort verlangte K.K. vom Nebenkläger im Beisein von dessen Mutter die Zahlung von insgesamt 2.500 €: Zum einen wollte er die angezahlten 1.700 € für den Schweißbrenner zurückhaben, zum anderen forderte er 800 € „Restkaufpreis“ für den Hundewelpen. Allerdings war der Preis schon vollständig gezahlt und eine entsprechende Provisions- oder Vermittlungsgebühr war nie vereinbart worden. Der Nebenkläger und seine Mutter kamen dem Zahlungsverlangen deshalb zunächst nicht nach.⁵

Kurze Zeit später wollten die beiden Angeklagten der Zahlungsforderung Nachdruck verleihen. Zu diesem Zweck bestellte K.K. den Nebenkläger in eine Shisha-Bar, wo ihn beide Angeklagten erwarteten. Im Keller der Bar verlangten sie von ihm als Pfand für die 2.500 € sein Mobiltelefon. Andernfalls werde er nicht aus der Bar herauskommen und man werde ihn „kaltmachen“. Dabei war bei den Angeklagten bewusst, dass die Forderung tatsächlich nur i.H.v. 1.700 € bestand, nicht hingegen in Bezug auf die weiteren 800 €. Aus Angst übergab der Nebenkläger sein Handy. Nachdem seine Mutter angesichts der Bedrohung 2.500 € an die Angeklagten gezahlt hatte, durfte er sich das Mobiltelefon wieder in der Shisha-Bar abholen.⁶

III. Die Entscheidung des Senats

Die *Strafkammer* hatte das geschilderte Geschehen für beide Angeklagten als gemeinschaftlich begangene räuberische Erpressung (§§ 253, 255, 25 Abs. 2 StGB) gewürdigt. Der erwachsene Angeklagte K.K. hatte daneben allerdings noch weitere zugleich abgeurteilte schwere Straftaten begangen, weswegen er von der erkennenden *Strafkammer* zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von immerhin sechs Jahren verurteilt worden war. W.K. hingegen hatte sich nur für das Geschehen in der Shisha-Bar zu verantworten; er war deswegen von der *Strafkammer* unter Anwendung von Jugendstrafrecht (§ 105 Abs. 1 JGG) verwarnt und ihm waren eine Arbeitsauflage sowie eine Weisung erteilt worden (vgl. die §§ 10, 14, 15 JGG).⁷

Gegen das Urteil hatten nicht nur die beiden Angeklagten, sondern auch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, die jedoch mit ihren jeweiligen Kernanliegen allesamt nicht durchdrangen. Der *Senat* änderte lediglich den Schulterspruch, indem er bei beiden Angeklagten zur gemeinschaftlichen räuberischen Erpressung eine tateinheitlich begangene gemeinschaftliche Nötigung hinzusetzte. Das blieb jedoch ohne Einfluss auf das jeweilige Strafmaß, weshalb der *Senat* sämtliche Revisionen im Übrigen verwarf, womit das Verfahren seinen Abschluss gefunden hat.⁸ Wie kam der *Senat* nun zu seiner Entscheidung?

1. Straflosigkeit des Angeklagten K.K. beim ersten Besuch

Der erste Teil des Geschehens, das Aufsuchen des Nebenklägers und dessen Mutter durch den Angeklagten K.K. und seinen unbekannt gebliebenen Begleiter, ist ersichtlich noch ohne strafrechtliche Relevanz, weswegen sich die Entscheidung dazu auch nicht weiter verhält: Weder berichtet der Beschlusstext von Drohungen, noch kann man das Fordern einer Geldsumme, die das Gegenüber – wie man weiß – nicht schuldet, in der hier vorliegenden Konstellation als Betrugsvorwurf ansehen.

⁵ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 4; LG Krefeld BeckRS 2024, 49565 Rn. 2.

⁶ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 5; LG Krefeld BeckRS 2024, 49565 Rn. 3.

⁷ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 1.

⁸ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 2, 3 und 15.

Grundsätzlich ist zwar die Annahme einer konkludenten Täuschung über die Berechtigung einer Forderung möglich,⁹ jedoch nur, wenn dies im Kontext einer geschäftlichen Beziehung geschieht, bei welcher der (vermeintliche) Schuldner die Berechtigung oder Nichtberechtigung nicht ohne Weiteres überblicken kann und es daher möglich ist, ihm eine falsche Tatsachenbasis für die Geldforderung zu suggerieren.¹⁰ Beispiele wären falsche Abrechnungen von Ärzten gegenüber den Verrechnungsstellen der Krankenkassen¹¹ oder gegenüber Privatpatienten,¹² Fehlberechnungen von Verwaltungsgebühren¹³ oder die anwaltliche Geltendmachung überhöhter Anwaltsgebühren.¹⁴ In unserem Fall war jedoch allen Beteiligten klar, dass keinerlei Vereinbarungen getroffen worden waren, welche die Nachforderung der 800 € hätten begründen können. Auch war allen die bereits geschehene Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises für den Welpen bewusst. In einer solchen Situation ist es schlicht unmöglich, dem Gegenüber einzureden, es seien aus dem fraglichen Geschäft noch Forderungen offen. Eine Vorstellung des Angeklagten K.K. – zu prüfen wäre ja beim Betrugsvorwurf sein Tatentschluss –, er könne einen Irrtum beim Nebenkläger und dessen Mutter bewirken, wäre von daher geradezu lebensfremd. Vielmehr stellt sich die zusätzliche Forderung eher als Ausdruck des Missmutes über den fehlgeschlagenen Kauf des Schweißbrenners dar und die Verbrämung als „Restkaufpreis“ sollte die fehlende Berechtigung der wohl eher intendierten Strafzahlung bestenfalls vorgründig kaschieren. Bei lebensnaher Betrachtung stellte sich K.K. vermutlich also nicht vor, die Geschädigten würden wirklich glauben, der Welpe sei noch nicht komplett bezahlt, sondern vielmehr, sie würden aus Schuldbewusstsein oder aus Sorge vor Weiterungen das Geld hergeben. Dass eine solche Sorge nicht unbegründet gewesen wäre, zeigt schließlich der weitere Verlauf. Im Ergebnis ist jedenfalls nicht ersichtlich, wie sich der Angeklagte K.K. bei dem ersten Besuch hätte strafbar gemacht haben sollen.

2. Der zweite Besuch als räuberische Erpressung

Beim zweiten Zusammentreffen drohten beide Angeklagten u.a. damit, der Nebenkläger käme aus der Bar nicht mehr heraus; sie würden ihn „kaltmachen“, also töten, womit sie eine gegenwärtige Gefahr für dessen Leben androhten. Die gewollte Reaktion war die Herausgabe des Mobiltelefons als Pfand und sodann die Zahlung des geforderten Geldes. In der Herausgabe des Telefons würde eine vor allem im Schrifttum vertretene Auffassung¹⁵ allerdings keine Vermögensverfügung sehen, da der Nebenkläger vermutlich keine Chance sah, diesen Verlust zu vermeiden; man hätte ihn sonst „kaltgemacht“ und dann hätten die Angeklagten das Gerät auch ohne seine Mitwirkung bekommen. Mangels Zueignungsabsicht würde dennoch kein Raub vorliegen, weshalb diese Auffassung insoweit allenfalls zu einer Nötigung käme. Für die Rechtsprechung, die ohnehin nur ein „Tun“ verlangt,¹⁶ und

⁹ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 263 Rn. 9a; Perron, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 263 Rn. 16c.

¹⁰ BGH NJW 2015, 591 (593); BGH NJW 2017, 2425 (2426); BGH NJW 2018, 215 (216); BGH NJW 2019, 1759; BGH BeckRS 2024, 40555, m.Bespr. Brüning, ZJS 2025, 966.

¹¹ BGH NJW 1993, 358; BGH NJW 1995, 85.

¹² BGH NJW 1997, 130; BGH NJW 2012, 1377.

¹³ BGH NJW 2009, 2900.

¹⁴ BGH NJW 2019, 1759 (1761).

¹⁵ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 253 Rn. 3; Heinrich, in: Arzt u.a., Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 17 Rn. 17; Joecks/Jäger, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 249 Rn. 9; Küper, NJW 1978, 956; Schladitz, JA 2022, 89 (91).

¹⁶ BGHSt 41, 123 (125); RGSt 4, 429 (431 f.); BGHSt 14, 386 (390); Sinn, in: SK-StGB, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 253 Rn. 16 f.; Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, §§ 249–256 Rn. 37 ff., 56; Mitsch, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 3. Aufl. 2015, S. 602 f.; Rönnau, JuS 2012, 888 (891).

eine weitere Literaturauffassung, welche sich mit einer willentlichen Vermögensverfügung begnügt,¹⁷ hätte die Herausgabe des Mobiltelefons hingegen eine für eine räuberische Erpressung ausreichende Opfermitwirkung dargestellt. Der drohende Verlust des Gerätes (im Falle seiner Verwertung als „Pfand“ durch die Angeklagten) und seiner Nutzungsmöglichkeiten bewirkten zudem eine wirtschaftliche Schädigung beim Nebenkläger und eine entsprechende Besserstellung bei den Angeklagten. Auf die Verschaffung eines Pfandes hatten sie – selbst bei einer im Grunde berechtigten Forderung gegen den Nebenkläger – mangels eines existenten Pfandrechts auch keinen Anspruch, weshalb zudem von einer Absicht rechtswidriger Bereicherung auszugehen ist. Damit läge insoweit eine vollendete räuberische Erpressung vor.¹⁸

Offenbar durfte der Nebenkläger im Anschluss an die Herausgabe seines Mobiltelefons die Bar verlassen.¹⁹ Betrachtet man die folgende Zahlung durch die Mutter isoliert, so scheint auf den ersten Blick lediglich eine einfache Erpressung nach § 253 StGB vorzuliegen, denn gegen die Mutter wurden keine weiteren Drohungen geäußert und der Nebenkläger war außerhalb unmittelbarer Gefahr. Vielleicht war die Zahlung daher aus bloßer Sorge um das Mobiltelefon motiviert, dessen Verlust vermutlich auch die Mutter als empfindliches Übel begriffen hätte. Sähe man hingegen die Todesdrohungen gegen den Sohn als weiterhin im Raum stehend an, ließe sich über das Dreiecksverhältnis Angeklagte-Mutter-Sohn eine räuberische Erpressung konstruieren. Denn § 255 StGB verlangt nicht, dass sich die Drohungen gegen die genötigte Person (die Mutter) richten; vielmehr genügen auch Drohungen von Gewalt gegen Dritte (den Nebenkläger), deren Eintritt die genötigte Person (die Mutter) als empfindliches Übel empfindet,²⁰ wovon man sicherlich ausgehen darf. Eine eindeutige Klärung lässt sich weder dem Beschluss des Senates noch dem Urteil der Strafkammer entnehmen, aber tendenziell lag wohl eher eine solche Fortwirkung der Drohungen gegen den Nebenkläger vor, denn der Senat schildert das Geschehen am Ende so:

„Aus Angst um seine körperliche Unversehrtheit übergab der Nebenkläger sein Handy. Nachdem seine Mutter *angesichts der Bedrohung* 2.500 € an die Angeklagten gezahlt hatte, erhielt er es [Anm.: das Mobiltelefon] zurück.“²¹

Das klingt tatsächlich sehr danach, als sei die Zahlung zur Wahrung der Gesundheit des Nebenklägers geleistet worden und weniger als schlichtes Lösegeld für das Mobiltelefon. Mit dieser Sachverhaltsinterpretation wäre auch die erzwungene Geldzahlung als räuberische Erpressung einzuordnen.

Damit stellte sich die Frage, wie dieses zweitaktige Geschehen der räuberischen Erpressung im Ganzen zu bewerten ist. Der Senat führt dazu aus:

„Die spätere Zahlung durch die Mutter [...] bildet hiermit eine rechtliche Bewertungseinheit und war deshalb Teil derselben Tat. Sie geht auf denselben Angriff auf die Willensentschließung des Nebenklägers und seiner Mutter zurück, der durchweg auf dieselbe Leistung gerichtet war. Dass die Ange-

¹⁷ Rengier, JuS 1981, 654 (657); ders., Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 11 Rn. 13, 37; Klesczewski, Strafrecht, Besonderer Teil, 2016, § 8 Rn. 185; Hegmanns, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. 2021, Rn. 1635 f.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 7.

¹⁹ Vgl. LG Krefeld BeckRS 2024, 49565 Rn. 3.

²⁰ Zu derartigen Konstellationen näher Hegmanns, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. 2021, Rn. 1645 f.

²¹ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 5 (Hervorhebung durch den Verf.).

klagten mangels sofortiger Realisierbarkeit der Geldforderung vorläufig auf den Pfandgegenstand auswichen und diesen herausverlangten, steht dem nicht entgegen.“²²

Der *Senat* geht folglich von einer einzigen Verwirklichung des § 255 StGB aus. Das erscheint auch zwingend. Die Angeklagten drohten schließlich nur einmal gegenüber dem Nebenkläger und diese Drohung wirkte bis zur Zahlung durch die Mutter dieser gegenüber fort. Jedenfalls lässt der Sachverhalt keine weitere Drohungäußerung erkennen, die einen Ansatz geboten hätte, von zwei trennbaren Erpressungshandlungen auszugehen. Die sukzessiv eintretenden Erpressungserfolge (Herausgabe des Mobiltelefons, Zahlung der 2.500 €) vermögen demgegenüber keine andere Sichtweise zu rechtfertigen. Denn entscheidend für die Frage, wie viele Taten vorliegen, ist nicht das Opfer-, sondern allein das Täterverhalten.

3. Die hinzutretende Nötigung

§ 255 StGB verlangt – insoweit auf § 253 Abs. 1 StGB zurückgreifend – subjektiv die Absicht, „sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern“. An dieser Stelle sieht der *Senat* zu Recht ein (Folge-)Problem, welches offenbar der Strafkammer gar nicht bewusst geworden war, die sich in ihrer rechtlichen Würdigung nur auf die nicht geschuldeten 800 € bezogen und allein deswegen verurteilt hatte.²³ Denn der Angeklagte K.K. hatte ja dem Nebenkläger 1.700 € als Kaufpreis für einen Schweißbrenner vorgestreckt und von diesem Geschäft war der Nebenkläger zurückgetreten. Folglich hatte der Angeklagte K.K. einen Anspruch gegen den Nebenkläger auf Rückzahlung dieser 1.700 €. Insoweit handelt er also keineswegs in der Absicht, sich zu Unrecht zu bereichern, sondern er erstrebte eine entsprechende Bereicherung, auf die er einen Anspruch besaß. Dieser Vermögensvorteil wurde auch nicht deshalb rechtswidrig, weil sich der Angeklagte zu seiner Durchsetzung unlauterer Mittel bediente, weil es allein auf den Anspruch als solchen ankommt.²⁴ Insoweit lag daher keine räuberische Erpressung vor. Zu Unrecht wollten die Angeklagten selbstverständlich die weiteren 800 € bekommen. Auch die Inpfandnahme des Mobiltelefons erstrebten sie zu Unrecht, und zwar insgesamt. Zwar scheint der *Senat* an dieser Stelle ebenfalls zwischen der Sicherung des berechtigten und des unberechtigten Teils der Forderung zu differenzieren.²⁵ Das dürfte allerdings mangels eines Pfandrechts so nicht stimmen. Möglicherweise ging der *Senat* insoweit allerdings von einer (irrigen) Vorstellung der Angeklagten aus, welche in den Augen der Rechtsprechung genügen würde, die Vorstellung von einer rechtswidrigen Bereicherung entfallen zu lassen.²⁶ Letztlich kommt es hierauf aber auch gar nicht an, denn bei der Inpfandnahme handelte es sich um eine bloß vorübergehende Bereicherung bis zur Rückgabe des Gerätes im Tausch gegen das als Endziel beanspruchte Geld. Der auf Dauer gewollte und eingetretene Bereicherungserfolg bestand dann aber aus einem rechtmäßigen und einem (kleineren) unrechtmäßigen Teil.

Wie ist nun aber die Verschaffung der den Angeklagten zustehenden 1.700 € – zunächst bei isolierter Betrachtung – zu werten? Eine (räuberische) Erpressung konnte wie gesagt nicht vorliegen, womit allein eine Nötigung nach § 240 StGB in Betracht kommt. Drohmittel und Nötigungserfolg lagen zweifelsfrei vor, weshalb sich ernsthaft lediglich die Frage stellte, ob eine Verwerflichkeit i.S.v.

²² BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 8.

²³ LG Krefeld BeckRS 2024, 49565 Rn. 40, 95.

²⁴ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 9; BGH NStZ 2017, 642 (643); BGH NStZ 2024, 169 (170).

²⁵ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 9.

²⁶ BGHSt 4, 105 (107); 48, 322 (328 f.); BGH NStZ 2024, 169 (170).

§ 240 Abs. 2 StGB zu begründen ist. Der *Senat* macht es sich an dieser Stelle relativ leicht, wenn er ausführt:

„Die Beitreibung einer bestehenden Forderung mit Mitteln der Drohung oder des Zwangs ist deshalb „nur“ verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB; Gläubiger haben sich insoweit staatlicher Hilfe zu bedienen.“²⁷

Es mag sein, dass diese Begründung so dürr ausfiel, weil der *Senat* schon im Hinterkopf hatte, dennoch die Strafe nicht schärfen zu wollen. Ganz so einfach liegt es freilich nicht. Denn dächte man seine Argumentation konsequent zu Ende, so wäre jede mit den Drohmitteln des § 240 StGB durchgesetzte Geldforderung stets verwerflich. Damit wäre der Selektionseffekt von § 240 Abs. 2 StGB gänzlich ausgehebelt. Richtigerweise wird man daher überlegen müssen, *wie* verwerflich die konkret angewandten Nötigungsmittel waren. Immerhin wurde der Nebenkläger hier an einen Ort gelockt, wo er hilflos war, und dort mit dem Tode bedroht. Auf der Skala aller Drohungen mit einem „empfindlichen Übel“ rangiert das konkrete Geschehen daher schon eher im oberen Bereich, weshalb man im Ergebnis dem *Senat* durchaus Recht zu geben geneigt ist. Nur hätte die Begründung an dieser Stelle etwas differenzierter ausfallen sollen.

Wenn das Teilgeschehen bezüglich der 1.700 € demgemäß als Nötigung nach § 240 StGB zu werten ist, so bedarf es der Klärung, wie sich § 240 StGB zu dem daneben verwirklichten § 255 StGB verhält. Dazu verweist der *Senat* zunächst auf die grundsätzlich anzunehmende Gesetzeskonkurrenz, wegen derer § 240 StGB regelmäßig zurücktritt,²⁸ und zwar im Wege der Spezialität. Anderes gelte, „wenn der Nötigung ein eigenständiger Unrechtsgehalt zukommt, etwa wenn sie über die Vollen dung der Erpressung hinaus andauert oder der Täter mit ihr einen anderen, von § 253 StGB nicht erfassten Zweck verfolgt [...]. Allein durch die Verurteilung wegen räuberischer Erpressung ist der Unrechtsgehalt der Nötigung dann nicht erfasst.“²⁹

So liege es auch im vorliegenden Fall. Zwar handele es sich um einen einheitlichen Angriff der Angeklagten mit dem Ziel einer einzigen Zahlung. Angesichts der Teilbarkeit von Geldleistungen ändere das aber nichts daran, dass von zwei separaten Nötigungszielen auszugehen sei, weshalb im konkreten Fall räuberische Erpressung und Nötigung in Tateinheit vorlägen.³⁰ Das ist einerseits konsequent, andererseits aber auch sehr kleinteilig gedacht. Immerhin stellt die räuberische Erpressung ein Verbrechen dar, das – erst recht, wenn zusätzlich eine Qualifikation nach § 250 Abs. 2 StGB vorläge – mit einer erheblichen Mindestfreiheitsstrafe bedroht ist. Demgegenüber stellt die Nötigung ein Vergehen mit einer gerade einmal dreijährigen Höchstfreiheitsstrafe dar, dessen Nötigungsteil zudem bereits durch § 255 StGB sanktioniert und abgegolten wird. Der verbleibende, nicht durch § 255 StGB abgedeckte Unrechtsanteil erscheint vor diesem Hintergrund derart vernachlässigenswert, dass auch die Annahme einer Subsidiarität gut vertretbar erschienen wäre. Immerhin hat die Entscheidung des *Senats* den Vorteil einer klaren und damit rechtssicheren Differenzierung, die nicht von weiteren Wertungen wie der Gewichtung verbleibender Unrechtsanteile abhängt. Für den Rechtsanwender bietet sie daher durchaus Vorteile.

²⁷ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 9.

²⁸ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 10.

²⁹ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 11.

³⁰ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 12.

4. Konsequenz: Schulterspruchberichtigung

Der Senat hat in der Konsequenz seiner Überlegungen den Schulterspruch der Strafkammer abgeändert und die Angeklagten damit nicht nur wegen räuberischer Erpressung, sondern wegen räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Nötigung verurteilt. Im Übrigen hat er die Revisionen aber verworfen und damit das Verfahren endgültig abgeschlossen, womit es bei den von der Strafkammer verhängten Sanktionen geblieben ist. Das bedarf der Erläuterung, nachdem der Senat im Ergebnis den Schulterspruch ja verschärft hat, weil neben den Erpressungsteil hinsichtlich der 800 € nun noch bezüglich der weiteren 1.700 € eine Nötigung trat. Zwei Überlegungen hat er dazu angestellt:

Zum einen hat der Senat sich an seinem Vorgehen nicht durch § 265 Abs. 1 StPO gehindert, d.h. keinen vorherigen Hinweis auf die abweichende rechtliche Würdigung veranlasst gesehen (der ihn dazu gezwungen hätte, die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen). Eines solchen Hinweises hätte es nicht bedurft, weil die Angeklagten sich gegen den Vorwurf der Nötigung nicht anders als geschehen, nämlich gegen den Vorwurf der räuberischen Erpressung, hätten verteidigen können.³¹ Das ist vielleicht nicht unbedingt zwingend, bedenkt man die richtigerweise notwendige Abwägung im Rahmen der Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB, zu der eine Verteidigung vielleicht noch auf zusätzliche Gesichtspunkte hätte hinweisen können.

Zum anderen hat der Senat trotz des veränderten Schulterspruchs keine erneute taftrichterliche Strafzumessung für notwendig erachtet. Es sei auszuschließen, dass die Strafkammer bei richtiger rechtlicher Bewertung mildere oder schärfere Sanktionen verhängt hätte. Sie hätte in ihren Urteilsgründen schließlich zu erkennen gegeben, die teilweise Berechtigung der Geldforderung im Blick gehabt zu haben.³² Das ist im Ergebnis sicherlich nicht zu bestreiten, wohl aber grundsätzlich bedenklich. Denn letzten Endes nimmt der Senat damit eine eigene, ihm eigentlich verwehrte Strafzumessung vor, um zu erkennen, dass die Strafzumessungsentscheidung der Strafkammer auch bei richtiger Rechtsanwendung nicht anders ausgefallen wäre. Diese an sich bedenkliche Vorgehensweise entspricht freilich ständiger Praxis der Revisionsgerichte,³³ weshalb eine Zurückverweisung an die Vorinstanz bei dieser Sachverhaltskonstellation schon überraschend gewesen wäre.

IV. Bewertung

Die Entscheidung des Senats gelangt damit in der Hauptsache zu einem gut vertretbaren Ergebnis, auch wenn man sich an einigen Stellen eine gründlichere Argumentation hätte wünschen dürfen. Sie stellt klar, dass keinesfalls wie selbstverständlich davon auszugehen ist, eine Nötigung trete stets gegenüber einer gleichzeitigen (räuberischen) Erpressung zurück. Vielmehr sollte man stets schauen, ob die Nötigungsmittel neben einer unberechtigten Bereicherung nicht noch weitere gewollte Effekte hatten bzw. haben sollten, die vom Unrechtsgehalt der §§ 253, 255 StGB nicht voll zu erfassen sind. In einem solchen Fall muss man die Nötigung im Gutachten ausnahmsweise ebenfalls prüfen und je nach Ergebnis möglicherweise wie im vorliegenden Fall Tateinheit zwischen Nötigung und (räuberischer) Erpressung annehmen.

³¹ BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 14.

³² BGH, Beschl. v. 10.6.2025 – 3 StR 561/24, Rn. 15.

³³ Wohlers, in: SK-StPO, Bd. 7, 5. Aufl. 2018, § 354 Rn. 30, 42 ff. m.w.N.